

BGer 1C_89/2023 vom 27. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_89_2023

FR: TF 1C_89/2023 du 27 novembre 2023

IT: TF 1C_89/2023 del 27 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des kantonale letztinstanzlichen Verwaltungsgerichts betrifft in der Hauptsache Fragen des Baurechts. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheit offen (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG). Eine Ausnahme nach Art. 83 BGG liegt nicht vor.

E. 2

Beim angefochtenen Entscheid betreffend die Erhebung eines Kostenvorschusses handelt es sich indessen um einen Zwischenentscheid. Hiergegen ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Eine Beschwerdegutheissung würde vorliegend keinen Endentscheid herbeiführen, weshalb im Nachfolgenden eine Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Zentrum steht.

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss grundsätzlich ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.4 zu einer Voraussetzung, unter der ausnahmsweise ein tatsächlicher Nachteil genügt und BGE 136 II 165 E. 1.2 mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet zudem aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 142 V 26 E. 1.2; vgl. zum Ganzen BGE 149 II 170 E. 1.3).

Die beschwerdeführende Partei, die einen Entscheid bezüglich eines Kostenvorschusses anfechtet, der im Gesetz vorgesehen ist, und die sich darauf beruft, der Zugang zum Gericht sei ihr verwehrt, muss in der Beschwerdebegründung aufzeigen, dass ihr dieser Nachteil tatsächlich droht, da sie finanziell nicht in der Lage ist, den Kostenvorschuss zu leisten (BGE 142 III 798 E. 2; Urteil 1C_157/2018 vom 22. Juni 2018 E. 1.3). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, gilt es nachfolgend zu prüfen.

E. 3

Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Verfügung auf § 73 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP/SZ; SRSZ 234.110). Demnach

kann von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, ein Kostenvorschuss verlangt werden. Eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung eines Kostenvorschusses liegt somit grundsätzlich vor.

E. 4

Die Beschwerdeführerin erachtet die Voraussetzung des Vorliegens eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils als erfüllt, weil sie temporär mittellos sei und deshalb den Kostenvorschuss nicht bezahlen könne. Sie habe bereits im vorinstanzlichen Verfahren temporäre finanzielle Bedürftigkeit geltend gemacht, weil ihr Sohn eine Ausbildung angefangen habe. Mittlerweile sei auch der zweite finanziell von ihr unterhaltene Sohn ausgezogen, was die Bedürftigkeit weiter verschärfe. Ein explizites Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege reichte die Beschwerdeführerin jedoch weder bei der Vorinstanz noch vor Bundesgericht ein. Vielmehr beschränkte bzw. beschränkt sie sich auf die pauschale Behauptung, sie sei mittellos, ohne die Mittellosigkeit nur ansatzweise zu belegen. Mit Ausnahme des Hinweises auf den Ausbildungsbeginn bzw. Auszug ihrer Söhne macht die Beschwerdeführerin keine Angaben zu ihrer finanziellen Situation und reicht keinerlei Dokumente ein, welche eine Mittellosigkeit nahelegen würden. Es erscheint zudem widersprüchlich, dass die Beschwerdeführerin auch während der ihr von der Vorinstanz gewährten Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses keine weiteren Angaben zu der behaupteten Bedürftigkeit gemacht hat, jedoch innert derselben Frist in ihrer Beschwerde an das Bundesgericht der Vorinstanz vorwirft, ihr die Möglichkeit verwehrt zu haben, in einem Prüfungsverfahren die Bedürftigkeit nachzuweisen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin die ersten beiden Raten des Kostenvorschusses im Umfang von Fr. 2'000.-- fristgerecht geleistet hat. Sie hält diesbezüglich zwar fest, dass sie die Zahlung einzig deshalb vorgenommen habe, weil über das Gesuch um aufschiebende Wirkung vom Bundesgericht damals noch nicht entschieden worden sei und sie nicht habe riskieren wollen, dass auf ihre Beschwerde vor der Vorinstanz nicht eingetreten werde. Ausführungen dazu, in welchem Verhältnis die vorbehaltlose Bezahlung der ersten beiden Raten zu der nach wie vor lediglich pauschal behaupteten Mittellosigkeit steht, unterblieben jedoch gänzlich. Insofern vermag die Beschwerdeführerin unter dem Blickwinkel von Art. 42 Abs. 2 BGG vor Bundesgericht nicht hinreichend substantiiert darzulegen, dass sie finanziell nicht in der Lage wäre, den von der Vorinstanz geforderten Kostenvorschuss zu leisten (vgl. E. 2 hiavor). Soweit die Beschwerdeführerin sodann geltend macht, sie erleide durch die Zahlung des Kostenvorschusses einen Kaufkraftverlust, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass sie eine Geldsumme zahlen muss und so vorübergehend des Genusses eines Vermögensteils beraubt ist, nach konstanter Rechtsprechung keinen Nachteil rechtlicher Art bewirkt (BGE 142 III 798 E. 2.3.4; 137 III 637 E. 1.2). Folglich ist das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu verneinen. Unter diesen Umständen braucht auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, mit der sie die Zulässigkeit der Erhebung des Kostenvorschusses grundlegend in Abrede stellt, nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wurde, wird das Verwaltungsgericht der Beschwerdeführerin eine neue Frist zur Leistung des umstrittenen Kostenvorschusses anzusetzen haben. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.